

Allgemeine Bedingungen über netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen

(AGB §14a EnWG)

der Städtische Werke Netz + Service GmbH
(nachstehend Netzbetreiber genannt)

Gegenstand der Bedingungen

Die BNetzA hat mit ihren Festlegungen vom 27.11.2023 (Az.: BK6-22-300 und BK8-22/010-A – nachfolgend **Festlegungen**) bundeseinheitliche Regelungen i. S. d. § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG getroffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (nachfolgend **Netzbetreiber**) und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) abzuschließen. Grundlage für eine netzorientierte Steuerung ist eine Vereinbarung, zu deren Abschluss der Netzbetreiber und der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung verpflichtet sind. Mit Erklärung des Einverständnisses zur Geltung der hier vorliegenden Allgemeinen Bedingungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen (nachfolgend **Bedingungen**) durch den Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung (nachfolgend **Betreiber**) kommt zwischen diesem und dem Netzbetreiber eine Vereinbarung nach § 14a EnWG (nachfolgend **Vereinbarung**) zustande.

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand
2. Anwendungsbereich
3. Begriffsbestimmungen
4. Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung; Mess- und Steuerungstechnik
5. Durchführung der netzorientierten Steuerung
6. Zuständigkeit und Verantwortungsbereiche zur Durchführung der netzorientierten Steuerung
7. Dokumentationspflicht des Betreibers
8. Melde- und Informationspflichten
9. Datenübermittlung
10. Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten
11. Haftung
12. Auswahl des Moduls der Netzentgeltreduzierung
13. Laufzeit und Kündigung
14. Mittelung über Eigentumswechsel; Vertragsänderungsklausel
15. Schlussbestimmungen

1. Vertragsgegenstand

- (1) Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten

von Netzbetreiber und Betreiber bei der netzorientierten Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung im Fall einer Gefährdung oder Störung des Netzes gemäß § 14a EnWG. Der Netzbetreiber berechnet dem Netznutzer für die Netznutzung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen i. S. d. Ziffer 3 auf Grundlage dieser Bedingungen ein reduziertes Entgelt nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 12.

- (2) Grundlage dieser Bedingungen sind die Festlegungen der BNetzA, gegebenenfalls geändert durch zukünftige Festlegungen der BNetzA, die die Festlegungen ändern oder ergänzen.

- (3) Ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Bedingungen ist die sonstige Vermarktung oder marktliche Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen. Dem Betreiber bleibt eine freiwillige Vermarktung der Flexibilität von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen grundsätzlich unbenommen, soweit im Fall von sich widersprechenden Leistungsvorgaben stets Maßnahmen nach § 14a EnWG Vorrang eingeräumt wird.

- (4) Der Netzanschluss, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist in der NAV und den Ergänzenden Bedingungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers] näher ausgestaltet.

2. Anwendungsbereich

- (1) Die Anwendung der netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG gilt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 und 7).

- (2) Diese Bedingungen gelten auch für weitere steuerbare Verbrauchseinrichtungen des Betreibers am selben Netzanschluss, die nach dem Abschluss der nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommenen Vereinbarung in Betrieb genommen werden. Der Betreiber ist gemäß § 19 NAV verpflichtet, dem Netzbetreiber die Inbetriebnahme neuer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mitzuteilen.

- (3) Ausgenommen von den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß der Ziffern 2.1 und 2.2 sind

- nicht-öffentlich zugängliche Ladepunkte für

Elektromobile, die gemäß § 35 Abs. 1 und 5a StVO Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen,

- Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, insbesondere solche, die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder der kritischen Infrastruktur dienen, sowie
- steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die technisch nicht gesteuert werden können und deren Steuerungsfähigkeit auch nicht mit vertretbarem technischem Aufwand hergestellt werden kann und die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2026 in Betrieb genommen werden.

Das Vorliegen der eine Ausnahme begründenden Voraussetzungen ist durch den Betreiber dem Netzbetreiber darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen.

(4) Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Festlegungen ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, werden ab dem 01.01.2029 in die nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommene Vereinbarung einbezogen, es sei denn, der Betreiber verlangt von dem Netzbetreiber eine frühere Einbeziehung.

(5) Betreiber, deren steuerbare Verbrauchseinrichtungen vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die kein reduziertes Netzentgelt gewährt worden ist, können jederzeit nach entsprechender Mitteilung an den Netzbetreiber in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe dieser Bedingungen wechseln.

(6) Eine Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, die dazu führt, dass diese nicht mehr vom Anwendungsbereich dieser Bedingungen erfasst wird, ist dem Netzbetreiber vom Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

3. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Bedingungen ist

Netzbereich

ein durch definierte Trennstellen abgegrenzter Bereich eines Niederspannungsnetzes, der durch eine oder mehrere Trafostationen versorgt wird. Dies kann ein einzelner Strang sein sowie ein kompletter durch einen oder mehrere Trafos versorgter Bereich. Maßgeblich für die Betrachtung ist der Schaltzustand der Trennstellen im Regelbetrieb.

Netzbetreiber

der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 3 EnWG, an dessen Netz eine steuerbare Verbrauchseinrichtung angeschlossen ist und der ein Netz der allgemeinen Versorgung (auch) der Netzebenen 6 und 7 nach § 3 Nr. 17 EnWG betreibt.

Netzwirksamer Leistungsbezug

derjenige Anteil der über den Netzanschluss aus einem Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung entnommenen elektrischen Leistung, der zeitgleich durch eine oder mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen verursacht wird.

Steuerbare Verbrauchseinrichtung

- ein Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt i. S. d. § 2 Nr. 5 LSV ist,
- eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),
- eine Anlage zur Raumkühlung sowie
- eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7). Abweichend von vorstehendem Satz ist in den Fallgruppen der Wärmepumpenheizung und der Anlage zur Raumkühlung beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzanschluss jeweils maßgeblich, ob die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen einer Fallgruppe insgesamt 4,2 kW überschreitet (Anlagenzusammenfassung). In diesem Fall werden im Sinne dieser Bedingungen diese gruppierten Anlagen als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

Betreiber

der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung i. S. d. Ziffer 3, der entweder Letztverbraucher oder Anschlussnehmer i. S. d. § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG ist.

Netzzustandsermittlung

die aus aktuellen Messungen des jeweiligen Netzbereichs unter Berücksichtigung von Netzmodellen und -berechnungen abgeleitete Auslastung eines Netzbereichs. Für die Ermittlung der objektiven Erforderlichkeit einer Maßnahme hat dies nach aktuellem Stand der Technik zu erfolgen.

Lieferant

ein Stromlieferant i. S. d. § 3 Nr. 31a EnWG.

Technische Inbetriebnahme

gegeben, wenn die steuerbare Verbrauchseinrichtung fertig installiert und technisch zum bestimmungsgemäßen Betrieb einsatzbereit ist. Dies setzt nicht das Vorhandensein der für die Umsetzung der Vorgaben zur Integration und netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen notwendigen Steuertechnik (Intelligentes Messsystem, Steuerbox) voraus.

4. Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung; Mess- und Steuerungstechnik

(1) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die jeweilige Messstelle bzw. steuerbare Verbrauchseinrichtung auf

seine Kosten mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet und jederzeit technisch betriebsbereit ist, und der seitens des Netzbetreibers vorgegebene gewährte netzirksame Leistungsbezug nicht überschritten wird. Die Ausstattung mit den erforderlichen Mess- und Steuerungseinrichtungen, die Durchführung der Steuerung sowie die Übermittlung der damit verbundenen Daten richtet sich nach den Vorgaben des EnWG und des MsbG sowie nach den Vorgaben in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) sowie den zugehörigen Ergänzenden Bedingungen zur TAB.

(2) Der Betreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach diesen Bedingungen stets Vorrang eingeräumt wird.

(3) In Fällen, in denen der Betreiber nicht zugleich der Letztverbraucher an einer in die nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommenen Vereinbarung einbezogenen Marktlokation ist oder in denen der Betreiber mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen durch ein zentrales Energie-Management-System koordiniert, obliegt es dem Betreiber sicherzustellen, dass der jeweilige Letztverbraucher mit einer netzorientierten Steuerung von Verbrauchseinrichtungen über die Marktlokation im Rahmen und im Umfang dieser Bedingungen einverstanden ist. Der Betreiber stellt den Netzbetreiber von Ansprüchen der Letztverbraucher und sonstiger Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach diesen Bedingungen gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass die von den Steuerungshandlungen nach diesen Bedingungen betroffenen Letztverbraucher über die Möglichkeit solcher Steuerungshandlungen und die hiermit verbundene zeitweilige Reduzierung des Strombezugs der Marktlokation informiert sind.

(4) Sobald in die nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommene Vereinbarung einbezogene Messstellen vom Messstellenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden, das eine netzorientierte Steuerung der Verbrauchseinrichtungen ermöglicht, hat die Steuerung entsprechend den Vorgaben des MsbG und der konkretisierenden Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie gemäß den Festlegungen der BNetzA über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nr. 19 des MsbG zu erfolgen. Dies gilt nicht, solange der Messstellenbetreiber von der Möglichkeit des agilen Rollouts nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 1c) MsbG Gebrauch macht und gegenüber dem Letztverbraucher sowie dem Netzbetreiber in Textform das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 MsbG bestätigt, wobei die Anforderungen nach Satz 1 dieses Absatzes spätestens mit dem Anwendungsupdate nach § 31 Abs. 1 MsbG zu erfüllen sind.

5. Durchführung der netzorientierten Steuerung

(1) Der Netzbetreiber ist auf der Grundlage seiner

aktuellen Netzzustandsermittlung zur Abwendung einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbezugs, berechtigt und verpflichtet, den netzirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang zu reduzieren, soweit diese Maßnahme geeignet und objektiv erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen.

(2) Nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Netzzustandsermittlung erfolgt das Auslösen der Reduzierung des netzirksamen Leistungsbezuges unverzüglich (d. h. innerhalb einer Zeitspanne von maximal fünf Minuten) gegenüber dem Messstellenbetreiber und im notwendigen Umfang, solange sie nach Intensität und zeitlicher Dauer und unter diskriminierungsfreier Heranziehung aller im betreffenden Netzbereich angeschlossenen teilnahmeverpflichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen.

(3) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein eingegangener Steuerungsbefehl von der Anlage unverzüglich umgesetzt wird.

(4) Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber die Entscheidung zu treffen, ob diese im Falle einer netzorientierten Steuerung einen an die einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung gebundenen Sollwert für den maximalen netzirksamen Leistungsbezug (Direktansteuerung) oder einen Sollwert für den maximalen netzirksamen Leistungsbezug von einem Energie-Management-System erhält, das seinerseits einen gesamthaften Sollwert für alle an das Energie-Management-System angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Steuerung mittels Energie-Management-System) vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt. Sofern der Betreiber die Art der Steuerung wechseln möchte und die mit der zukünftig gewählten Art der Steuerung einhergehenden technischen Voraussetzungen erfüllt, teilt er dies dem Netzbetreiber in Textform mit, der die Art der Steuerung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ändert.

(5) Sofern es bei einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, hat der Betreiber eine Reduzierung auf den nächstgeringeren möglichen Wert (gegebenenfalls auf Null) zu gewährleisten.

(6) Im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber weiterhin einen Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzirksamen Leistungsbezug (Mindestleistung) gemäß den Vorgaben der Festlegung.

a) Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung, die gemäß Direktansteuerung angesteuert wird, beträgt die Mindestleistung 4,2 kW. Abweichend vom vorstehenden Satz

ergibt sich die Mindestleistung für jede Wärmepumpenheizung und Anlage zur Raumkühlung, die gemäß Direktansteuerung angesteuert wird und eine Netzanschlussleistung über 11 kW aufweist, aus der Multiplikation der Netzanschlussleistung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einem angemessenen Skalierungsfaktor von 0,4.

- b) Für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die gemäß Steuerung mittels eines Energie-Management-Systems angesteuert werden, ist die Mindestleistung unter Berücksichtigung eines angemessenen, von der BNetzA jeweils festgelegten Gleichzeitigkeitsfaktors zu ermitteln. Dabei wird nach der Festlegung die Angemessenheit vermutet, wenn die Berechnung wie nachstehend erfolgt. Sollte die BNetzA künftig eine andere Berechnung empfehlen, so ist diese geänderte Berechnung maßgeblich.

Sofern Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung mit einer Netzanschlussleistung über 11 kW Bestandteil der Steuerung sind errechnet sich die Mindestleistung wie folgt:

$$P_{\min, 14a} = \text{Max}(0,4 \times P_{\text{Summe WP}}; 0,4 \times P_{\text{Summe Klima}}) + (n_{\text{steuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2 \text{ kW}$$

Ansonsten errechnet sich die Mindestleistung wie folgt:

$$P_{\min, 14a} = 4,2 \text{ kW} + (n_{\text{steuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2 \text{ kW}$$

Dabei gilt:

$P_{\min, 14a}$ = Mindestleistung nach Ziffer 5.6.2.1 und 5.6.2.2.

$P_{\text{Summe WP}}$ = Summe der Netzanschlussleistungen der Wärmepumpenheizungen nach Ziffer 3

$P_{\text{Summe Klima}}$ = Summe der Netzanschlussleistungen der Anlagen zur Raumkühlung nach Ziffer 3

n_{steuVE} = Anzahl aller steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die mittels Energie-Management-System angesteuert werden

GZF = anzuwendender Gleichzeitigkeitsfaktor, hier:

n_{steuVE}	2	3	4	5	6	7	8	≥ 9
GZF	0,8	0,75	0,7	0,65	0,6	0,55	0,5	0,45

- (7) Nach erfolgter Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs erfolgt eine schrittweise Rückkehr zum Normalzustand durch den Netzbetreiber.

- (8) Kommt der Netzbetreiber auf Grundlage der ihm vorliegenden netzplanerischen Daten zum Ergebnis, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes zu erwarten ist und sind bei ihm die technischen Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung noch nicht gegeben, so darf der Netzbetreiber längstens bis zum 31.12.2028 bzw. 24 Monate nach der erstmaligen Durchführung der präventiven Steuerung unter den nachgenannten Bedingungen und insoweit abweichend von Ziffern 5.1 bis 5.7 dieses Vertrags Gebrauch vom Einsatz der präventiven Steuerung

machen. Im Fall der präventiven Steuerung erfolgt die Anweisung der Leistungsreduzierung regelmäßig unter Rückgriff auf analoge Technik unter Verwendung fester Schaltprofile.

- a) Auch im Fall der präventiven Steuerung ist zugunsten des Betreibers grundsätzlich die Gewährung einer jederzeitigen netzwirksamen Leistungsbezuges von mind. 4,2 kW sicherzustellen. Im Einzelnen gelten die Vorgaben der Festlegung
- b) Die Anwendung der präventiven Steuerung ist auf zwei Stunden täglich beschränkt, wobei eine Unterteilung dieser Maximaldauer in mehrere zeitliche Segmente möglich ist.

- (9) Solange beim Netzbetreiber die Voraussetzungen für die Durchführung der netzorientierten Steuerung nach den Ziffern 5.1 bis 5.7 noch nicht gegeben sind, ist der Netzbetreiber in Bezug auf die steuerbare Verbrauchseinrichtung, für die der Betreiber bestandsgeschützter steuerbarer Verbrauchseinrichtungen einen freiwilligen Wechsel unter eine Steuerung nach diesen Bedingungen erklärt hat, längstens bis zum 31.12.2025 berechtigt, die bis zum Wechsel angewandte Art der Steuerung beizubehalten. Die Vorgaben und Konsequenzen einer präventiven Steuerung nach Maßgabe von Ziffer 5.8 dieser Bedingungen finden auf diese Anlage insoweit längstens bis zu diesem Zeitpunkt keine Anwendung.

- (10) Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 NAV bleibt unberührt.

6. Zuständigkeit und Verantwortungsbereiche zur Durchführung der netzorientierten Steuerung

Die Zuständigkeit und Verantwortung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen liegt

- beim Netzbetreiber bei der Durchführung der Netzzustandsermittlung, der Entscheidung über den Umfang der zu ergreifenden Maßnahme der netzorientierten Steuerung sowie der IT-technischen Übergabe des Steuerbefehls an die jeweiligen Messtellenbetreiber,
- beim Messtellenbetreiber bei der Übermittlung des empfangenen Steuerbefehls an das intelligente Messsystem, an das die betreffende steuerbare Verbrauchseinrichtung – mittelbar oder unmittelbar – angeschlossen ist, und
- beim Betreiber bei der Umsetzung des empfangenen Steuerbefehls durch Anpassung der Fahrweise der Anlage.

7. Dokumentationspflicht des Betreibers

- (1) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens ab dem 01.03.2025 die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs dem Netzbetreiber für jeden Einzelfall in geeigneter Weise nachvollziehbar dargelegt werden kann. Dabei ist die

Möglichkeit zur Nachweisführung im Einzelfall abhängig von der Art der Steuerung, der eingesetzten Technik und der Anbindung der Anlage. Der Nachweis ist mindestens zwei Jahre nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten.

(2) Die Dokumentation nach Ziffer 7.1 ist dem Netzbetreiber auf Verlangen bei berechtigten Zweifeln vorzulegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich aus den Messwerten Zweifel an der (rechtzeitigen) Einsenkung des Strombezugs infolge des Steuerbefehls ergeben.

8. Melde und Informationspflichten

(1) Der Betreiber hat jede geplante leistungswirksame Änderung und Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.

(2) Die Information des Betreibers über eine bevorstehende Maßnahme der netzorientierten Steuerung wird durch den Netzbetreiber bereitgestellt. Es obliegt dem Betreiber, die zum Empfang der Information notwendigen Voraussetzungen in geeigneter Weise sicherzustellen.

(3) Die Information des Betreibers über den Zeitpunkt, zu dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung erstmals präventiv i. S. d. Ziffer 5.8 gesteuert wird, sowie den Zeitpunkt, zu dem sie aus dieser präventiven Steuerung bzw. der Steuerung nach Ziffer 5.9 dieser Bedingungen in die netzorientierte Steuerung überführt wird, erfolgt durch den Netzbetreiber in Textform vor diesem Zeitpunkt. Die Mitteilung enthält die Angabe, welchem Netzbereich die steuerbare Verbrauchseinrichtung zugeordnet ist.

(4) Damit der Betreiber sich auf der von den Netzbetreibern ab dem 01.03.2025 zu betreibenden Internetplattform hinreichend informieren kann, teilt der Netzbetreiber dem Betreiber zuvor den Netzbereich, dem seine steuerbare Verbrauchseinrichtung zugeordnet ist, mit.

9. Datenübermittlung

(1) Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt zunächst via E-Mail.

(3) Die für eine Datenübermittlung zu verwendende E-Mail-Adresse des Netzbetreibers lautet: info@netzplusservice.de. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber eine für die Datenübermittlung geeignete E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(4) Sobald der Netzbetreiber ein zur elektronischen Datenübermittlung geeignetes Portal zur Verfügung stellt und den Betreiber darüber informiert hat, hat die Datenübermittlung über dieses Portal zu erfolgen.

10. Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Netzbetreiber und Betreiber werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Bedingungen erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

(2) Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter <https://netzplusservice.de/datenschutz/> eingesehen und beim Netzbetreiber angefordert werden.

(3) Netzbetreiber und Betreiber verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Erfüllung der nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommenen Vereinbarung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, dass ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, dass ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie ist weiterhin nicht berechtigt, dieses ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

11. Haftung

(1) Der Betreiber stellt den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden frei, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Bedingungen eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst.

(2) Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss der nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommenen Vereinbarung als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(5) Der Betreiber hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Haftungsbegrenzung nach § 25a StromNZV i. V. m. § 18 NAV bleibt unberührt.

12. Auswahl des Moduls der Netzentgeltreduzierung

(1) Für die Netznutzung an den in die nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommene Vereinbarung einbezogenen Marktlokationen gilt das im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichte Entgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG.

(2) Der Betreiber hat ein Wahlrecht hinsichtlich der vom Netzbetreiber auf seinem Preisblatt auszuweisenden Module, wobei die Module 2 und 3 nur für Marktlokationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung gelten und Modul 3 erstmals für das Jahr 2025 ausgewählt werden kann. Die Ausgestaltung der Module richtet sich nach den Vorgaben des Beschlusses der BK8 vom 27.11.2023 (BK8-22/010-A). Technische Voraussetzung für Modul 2 ist ein separater Zählpunkt für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Das Wahlrecht kann nach den regulierungsbehördlichen Vorgaben auch durch den Netznutzer (z. B. Lieferant) ausgeübt werden.

(3) Der Betreiber teilt dem Netzbetreiber – gegebenenfalls über seinen Lieferanten mit, welches Modul er wählt. Erfolgt keine Ausübung des Wahlrechts, wird der Betreiber so behandelt, als hätte er Modul 1 gewählt.

(4) Eine Änderung der Modulauswahl kann der Betreiber dem Netzbetreiber in Textform mitteilen.

(5) Soweit zwingende Gründe des Netzbetreibers dafürsprechen, dass im Falle mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen hinter einem Netzanschluss nur eine einheitliche Ausgestaltung des reduzierten Netzentgelts möglich ist, ist das Wahlrecht des Betreibers entsprechend eingeschränkt, worauf der Netzbetreiber hinzuweisen hat.

(6) Die Abrechnung der reduzierten Entgelte erfolgt nicht im Verhältnis Betreiber und Netzbetreiber, sondern wird dem Netznutzer (regelmäßig der Lieferant des Betreibers) im Rahmen der Netznutzungsabrechnung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer gewährt. Ist der Betreiber nicht selbst Netznutzer, ist eine Weitergabe des reduzierten Entgeltes im Verhältnis Betreiber und Lieferant zu regeln.

13. Laufzeit und Kündigung

(1) Die nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommene Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Anzeige der Außerbetriebnahme aller unter die Vereinbarung fallenden steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.

(2) Die nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommene Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen in Textform gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber wird dieser dem Betreiber mit der Kündigung ein Angebot auf Abschluss einer neuen Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung unterbreiten (Änderungskündigung), sofern nach § 14a EnWG weiterhin ein Anspruch auf Inanspruchnahme eines reduzierten Netzentgelts bei netzorientierter Steuerung besteht.

(3) Mit der Beendigung der nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommenen Vereinbarung endet der Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt für die von der Vereinbarung umfassten Marktlokationen, sofern nicht eine andere Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme des reduzierten Netzentgelts besteht.

14. Mitteilungspflicht über Eigentumswechsel; Vertragsänderungsklausel

(1) Der Betreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

(2) Rechte und Pflichten aus der nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommenen Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Auf diese Folge wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber der

anderen Vertragspartei zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem UmwG oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an die andere Vertragspartei.

(3) Die Regelungen der nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommenen Vereinbarung beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses, (z. B. EnWG, MsbG, EEG, KWKG und StromNZV sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden, insbesondere den Festlegungen der BNetzA zu § 14a EnWG). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Abschluss der Vereinbarung eine in dieser entstandenen Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, die nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommene Vereinbarung unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen der nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommenen Vereinbarung sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Betreiber die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Betreiber das Recht, die nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommene Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Betreiber vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

15. Schlussbestimmungen

(1) Ist der Betreiber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der

Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.

(2) Die Regelungen dieser Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

(4) Mit Abschluss der nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommenen Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Steuerung von Verbrauchseinrichtungen unwirksam.

(5) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.